

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3408/73 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 71/73 über den Verkauf von Butter aus staatlicher LagerhaltungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 71/73 der Kommission vom 4. Januar 1973⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2905/73⁽⁴⁾, verkaufte Butter muß innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der Übernahme an, ausgeführt werden. Die gestellte Ausfuhrkautions wird nur freigegeben, wenn die innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgte Ausfuhr nachgewiesen wird.

Es empfiehlt sich, die für die Ausfuhr vorgesehene Frist zu verlängern. Aus Gründen der Klarheit ist es außerdem angezeigt, den in der vorgenannten Verordnung verwendeten Ausfuhrbegriff zu präzisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 71/73 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 5 dritter Unterabsatz werden die Worte „ausgeführt worden ist“ ersetzt durch die Worte „das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat“.
2. Artikel 2a erhält folgende Fassung :

„Artikel 2a

Die Butter muß in unveränderter Form innerhalb von 60 Tagen, gerechnet vom Tag der Übernahme an, im Sinne des Artikels 3 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen haben. Der Nachweis über das Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft wird gemäß der Regelung bei den Ausfuhrerstattungen erbracht.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 12 vom 13. 1. 1973, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 298 vom 26. 10. 1973, S. 24.